

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Spielklub Papenburg 2008“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der am 20. März 2008 errichtete Verein hat seinen Sitz in 26871 Papenburg.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im LandesSportBund Niedersachsen e.V. an.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Schachsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Organisation und Durchführung von Schachturnieren und anderen schachsportlichen Veranstaltungen sowie ggf. durch die Teilnahme an Wettkämpfen.
Darüber hinaus werden regelmäßig Spieleabende abgehalten, an denen neben dem Schachspiel auch Gesellschafts-, Brett-, und/oder Kartenspiele durchgeführt werden können.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Folgende Umstände führen zu einer Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Tod des Mitgliedes
- (2) Freiwilliger Austritt des Mitgliedes
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur mit Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig
- (3) Streichung von der Mitgliederliste
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ausschluss aus dem Verein
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliedsversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden.
- (2) Zu den aus einer Mitgliedschaft resultierenden Pflichten gehören insbesondere:
 - Zahlung festgelegter Vereinsbeiträge
 - Beachtung der Vereinssatzung
 - Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Anordnungen des Vorstandes
 - Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins



§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- a) der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
 - b) der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden
- Gemeinschaftlich vertreten sie den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Die Vereinigung beider Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a) der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
 - b) der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden
 - c) der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - d) der Kassenwartin/dem Kassenwart
- Im Bedarfsfall können von der Mitgliederversammlung Beisitzer gewählt werden.

- (3) Die Verwaltung des Vereins mit u.a. folgenden Aufgaben erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende und/oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
- (3) Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, das 18. Lebensjahr vollendet habende Mitglied eine Stimme, sofern eine jeweilige Mitgliedschaft seit mindestens 6 vollen Kalendermonaten besteht.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen nicht gleichzeitig dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgaben, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich möglichst innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Ein Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - wenn die Interessen des Vereins dies erfordern und der Vorstand die Einberufung mit Zweidrittelmehrheit beschließt
 - wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen; in diesem Falle muss die Versammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder .
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Fortsetzung § 15 „Beschlussfassung der Mitgliederversammlung“:

- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.
- (4) Der Inhalt der Beschlüsse ist in einem Protokoll festzuhalten. Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmungen sind hierin zu dokumentieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (4) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich der Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung ist jedoch schriftlich erforderlich, wenn mindestens 1/5 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Für die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gelten folgende Regelungen:
 - a) im Allgemeinen einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht
 - b) für Satzungsänderungen (einschließlich des Vereinszwecks) ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
 - c) für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
 - d) für Wahlen gilt: vereint im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der einberufenen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Aufnahme weiterer Angelegenheiten in die Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern in der Tagesordnung angekündigt worden sind

